

Weiterleitungsvertrag

zwischen

und

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



Engagement Global gGmbH -
Service für Entwicklungsinitiativen
vertreten durch
den Geschäftsführer
Tulpenfeld 7
53113 Bonn

Trägername
Straße
Ort

- im Folgenden als **EG** bezeichnet

- im Folgenden als **Zuwendungsempfänger**
bezeichnet

Projekttitlel

Projektnummer

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Zuwendungszweck	3
2. Vertragsbestandteile	4
3. Art und Höhe der Förderung und Förderzeitraum	4
4. Weitergehende Bestimmungen für diesen Vertrag.....	5
5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für diesen Vertrag	5
6. Verwendung der Zuwendung	6
7. Vergabe von Aufträgen	7
8. Anforderung der Zuwendung	9
9. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände.....	10
10. Öffentlichkeitsarbeit	10
11. Evaluierungen	11
12. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	12
13. Nachweis der Verwendung.....	12
14. Prüfungsrecht.....	13
15. Rücktritt vom Vertrag, Rückzahlungsregelungen, Verzinsung	13
16. Formklausel.....	14
17. Inkrafttreten	14
18. Anwendbares Recht	15
19. Gerichtsstand	15
20. Salvatorische Klausel.....	15

Präambel

Der Erstempfänger der Zuwendung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist EG, die auf der Grundlage eines förderungswürdigen Projektantrages die Zuwendung an gemeinnützige deutsche Träger in privatrechtlicher Form weiterleitet („Zuwendung“). Die Weiterleitung der Zuwendung basiert auf einem Weiterleitungsvertrag, in dem EG die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) weitergibt, denen EG dem BMZ gegenüber verpflichtet ist.

EG beteiligt sich im Rahmen des Förderprogramms Entwicklungspolitische Bildung (FEB), für das das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Fördermittel bereitstellt, an der Finanzierung einzelner abgegrenzter Vorhaben (Projekte) im Bereich der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit im Inland.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Weiterleitungsvertrag (WLV):

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger führt das Projekt „Projekttitle“ durch, wie in seinem Antrag vom xx.xx.xxxx dargestellt.
- 1.2 Ziel des Projektes ist entsprechend des BMZ-Konzepts Nr. 159 zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit:
 - Interesse an Entwicklungsländern zu wecken und globale Zusammenhänge und ihre Einflüsse auf den einzelnen Menschen aufzuzeigen,
 - die Auseinandersetzung mit dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung und dessen Verwirklichung zu fördern,
 - zur aktiven Beteiligung an einer sozial verantwortlichen Gesellschaft in der globalisierten Welt zu motivieren und
 - entwicklungspolitisches Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen.

Dafür ist die Förderung der folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1		Titel Maßnahme 1			
bestehend aus:					
Anzahl		Art der Projektaktivität		Zeitraum (von-bis)	
ca.	2	Bezeichnung Projektaktivität		20xx	20xxx
ca.	2	Bezeichnung Projektaktivität		20xx	20xx
ca.	1	Bezeichnung Projektaktivität		20xx	
ca.	1	Bezeichnung Projektaktivität		20xx	

Maßnahme 2		Titel Maßnahme 2			
bestehend aus:					
Anzahl		Art der Projektaktivität		Zeitraum (von-bis)	
ca.	2	Bezeichnung Projektaktivität		20xx	
ca.	5	Bezeichnung Projektaktivität		20xx	20xx
ca.	1	Bezeichnung Projektaktivität		20xx	

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

- Projektantrag einschließlich des Ausgaben- und Einnahmenplans
- Anpassungsformular vom xx.xx.xxxx
- BMZ-Konzept 159 zur „Entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit“

3. Art und Höhe der Förderung und Förderzeitraum

3.1 EG unterstützt das Projekt in Form einer Anteilfinanzierung

in Höhe von bis zu xx.xxx,xx €
(in Worten: xxx Euro)

in Gestalt einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Projektförderung).

Der Gesamtbetrag wird wie folgt auf die Haushaltsjahre aufgeteilt:

Ausgaben	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Gesamt
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	0,00 €	xx.xxx,xx €	0,00 €	0,00 €	xxx.xxx,xx €
Drittmittel (xx,xx %)	0,00 €	x.xxx,xx €	0,00 €	0,00 €	x.xxx,xx €
Eigenmittel (xx,xx %)	0,00 €	xx.xxx,xx €	0,00 €	0,00 €	xx.xxx,xx €
Fördersumme ENGAGEMENT GLOBAL (xx,xx %)	0,00 €	xxx.xxx,xx €	0,00 €	0,00 €	xxx.xxx,xx €

3.2 Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel sowie der Mittelbereitstellung durch das BMZ. Aus der vereinbarten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

3.3 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

- 3.4 Die Zuwendung ist zweckgebunden und entsprechend des Antrages des Zuwendungsempfängers vom xx.xx.xxxx, in der Fassung vom xx.xx.xxxx, bestimmt für die Finanzierung der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen.
- 3.5 Darüber hinaus bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass für das oben genannte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen außer der vertragsgegenständlichen keine weitere Förderung aus anderen EG-Programmen besteht oder beantragt ist.
- 3.6 Der Förderzeitraum beginnt am xx.xx.xxxx und endet am xx.xx.xxxx. Innerhalb dieser Zeit können zweckentsprechende Ausgaben des Zuwendungsempfängers anerkannt werden. Zuwendungen können jedoch erst ab Vertragsabschluss angefordert werden. Die Verausgabung der Mittel nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums ist ausgeschlossen.
- 3.7 Mit der Umsetzung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.
- 3.8 Soweit dies zu Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich ist, darf der Zuwendungsempfänger die Zuwendung als nicht rückzahlbare Förderung (ausgabenbasierte Projektförderung) in Gestalt der Anteilfinanzierung an geeignete Letztzuwendungsempfänger weiterleiten. Dabei sind die in diesem Vertrag geregelten Maßgaben auch dem Letztzuwendungsempfänger vorzuschreiben. Insbesondere sind zu regeln:
- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
 - die Projektlaufzeit,
 - die Maximalfördersumme,
 - die Pflichten zum Verwendungsnachweis,
 - die Vorgaben/Pflichten zur Mittelverwendung,
 - die Mitteilungspflichten,
 - die Rücktrittsregelungen,
 - die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen,
 - Prüfrecht für EG, BMZ und BRH.

Der Zuwendungsempfänger hat die vom Letzttempfänger ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk seinem nach Punkt 14 erforderlichen Verwendungsnachweis beizufügen. Auf Anforderung von EG sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letzttempfänger vorzulegen.

4. Weitergehende Bestimmungen für diesen Vertrag

Für diesen Vertrag gelten keine weitergehenden Bestimmungen.

5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für diesen Vertrag

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ihm während der Durchführung der Maßnahme bekanntwerdende personenbezogene Daten gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für die in seinem Auftrag handelnden Personen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ggf. des anzuwendenden Landesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger ist in der Lage nachzuweisen, dass alle am Projekt Teilnehmenden über die Weitergabe ihrer teilnehmerbezogenen Daten an EG und durch diese an andere Stellen (z. B. das BMZ) informiert wurden. Die Daten dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung und Abrechnung der vereinbarten Maßnahme und der Berichterstattung gegenüber verschiedenen Dienststellen des Bundes.

6. Verwendung der Zuwendung

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden. Mit diesen Mitteln werden ausschließlich die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen finanziert.
- 6.2 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 6.3 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insb. Zuwendungen, Leistungen Dritter sowie den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers) sind vom Zuwendungsempfänger als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 6.4 Es können Verwaltungskosten von bis zu zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden. Einzelbelege sind zunächst nicht mit der Abrechnung einzureichen – die Angemessenheit der Ausgaben muss jedoch auf Verlangen plausibel und ggf. mit Belegen dargelegt werden können.
- 6.5 Der Einnahmen- und Ausgabenplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In dem Fall, dass Einzelansätze um mehr als 20 % zu Lasten anderer Ausgabenpositionen aufgestockt werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung von EG einzuholen.
- 6.6 Ermäßigen sich nach dem Vertragsabschluss die in dem Einnahmen- und Ausgabenplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Das gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500€ ändern.
- 6.7 Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig (Besserstellungsverbot).
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger ist für die Richtigkeit der tariflichen Eingruppierung sowie für die korrekte Durchführung des Personalauswahlverfahrens verantwortlich.
- 6.9 Für hauptamtliche Beschäftigte des Zuwendungsempfängers, deren Gehalt (anteilig) durch die Zuwendung finanziert wird, ist es nicht zulässig, beim selben Träger neben der hauptamtlichen Tätigkeit zusätzliche Leistungen über Honorarverträge aus Zuwendungsmitteln vergütet zu bekommen.
- 6.10 Für die Abrechnung von Ausgaben für Honorare sind die Bestimmungen entsprechend der „Honorarstaffel für Fortbildungsveranstaltungen“, welche auf der Homepage von EG als Download zur Verfügung stehen, anzuwenden.
 - Die Angaben für „Gastdozenten aus der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit sowie vergleichbare Angehörige von Wirtschaft und Verbänden“ gelten als Richtwerte. Sofern höhere Sätze angewendet werden, ist den Abrechnungsunterlagen eine entsprechende Begründung beizufügen.
 - Honorare für Kunst-, Theater- und Musikdarbietungen sind nur dann förderfähig, wenn sie eindeutig entwicklungspolitisch begründet sind.

- Bei Honoraren ist über die zu erbringende Leistung und die Vergütung (einschließlich eventueller Nebenkosten) mit der Honorarkraft ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Honorarvertrag und die Rechnung sind den Projektabrechnungsunterlagen beizufügen.
- 6.11 Für Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Soweit Fahrtkosten abgerechnet werden sollten, ist regelmäßig nur die kleine Wegstreckenentschädigung (0,20 € pro km), höchstens jedoch 130 € für Hin- und Rückfahrt als förderfähig zu betrachten. Internationale Reisekosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. An Teilnehmende von Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Tagegelder gezahlt werden.
- 6.12 Um eine Zweckentfremdung der Mittel oder andere Verstöße gegen die vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrages sowie gegen darüber hinaus geltendes Recht zu vermeiden, trifft der Zuwendungsempfänger die erforderlichen und geeigneten personellen und organisatorisch-administrativen Maßnahmen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten, etwa der Veruntreuung von Zuwendungsmitteln oder Korruptionsdelikten, sowie bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung ist EG unverzüglich zu informieren und Prüfungen durch EG oder durch von EG beauftragte externe Prüfungsorganisationen bzw. Prüfungsgesellschaften zu ermöglichen.
- 6.13 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Umsetzung der Maßnahme zur Einhaltung der bestehenden restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) der Vereinten Nationen/Europäischen Union verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass mit Personen/Organisationen gegen die Sanktionen bestehen, keine Verträge zu schließen, beziehungsweise an diese keine Mittel zu leisten sind. Eine regelmäßige Prüfung dessen ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Prüfung kann insbesondere über die folgenden Portale erfolgen:
- www.finanz-sanktionsliste.de
- www.sanctionsmap.eu
- Sollte der Zuwendungsempfänger im Zuge der Umsetzung Kenntnis von Sanktionsverstößen erhalten, ist EG darüber unverzüglich zu informieren.
- 6.14 Die Gesamtdurchführung des Projekts darf nicht an Dritte übertragen werden, vielmehr ist der Zuwendungsempfänger zur Durchführung des Projekts grundsätzlich selbst verpflichtet. Soweit im Projektantrag dargestellt, dürfen lediglich Teilleistungen des Projekts an Dritte vergeben werden. Im Übrigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers.
- 6.15 Für jegliche Änderungen, die die Projektlaufzeit, die Finanzierung oder die Durchführung betreffen, ist ein schriftlicher Änderungsvertrag mit EG erforderlich. Der Zuwendungsempfänger hat auf den Abschluss eines Änderungsvertrages keinen Anspruch.

7. Vergabe von Aufträgen

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen für die aus der Zuwendung zu deckenden Ausgaben hat unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und ist dem Wettbewerb zu unterstellen. Gemäß § 6 UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat unter anderem, sowohl eine Bedarfsbegründung (Notwendigkeit der Beschaffung) als auch eine Begründung der Vergabeentscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu enthalten.

Bei einem Direktauftrag ist die haushaltsrechtliche Notwendigkeit der Beschaffung aktenkundig zu machen.

Im Übrigen gelten die folgenden Vorgaben des BMZ - abhängig von dem voraussichtlichen Wert des jeweils zu vergebenden Auftrags:

1. Auftragsvergabe im Inland (Deutschland/EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe).
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 i.V.m. § 8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§ 12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§ 12 Abs. 2 UVgO). (Ausnahmen: § 12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter)
> 15.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, sind vom Zuwendungsempfänger außerdem folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) mit den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Maßgaben.

2. Auftragsvergabe im Inland (Deutschland/EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen, sowie unter Bezug auf Nr. 3.1 der ANBestP	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)

> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	<p>Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 i.V.m. § 8 Abs. 1 u. 4 UVgO):</p> <p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§ 12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§ 12 Abs. 2 UVgO).</p> <p>(Ausnahmen: § 12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter)</p>
> 15.000,-- € bis ≤ 50.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, mind. drei geeignete potentielle Bieter.
> 50.000,-- € bis zum jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben	Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO). (für Form und Übermittlung gilt § 38 UVgO)
ab dem jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergabe	Europaweites Ausschreibungsverfahren nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren können folgende Regelungen der UVgO unbeachtet bleiben: § 22 zur Aufteilung nach Los, § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, § 30 zur Vergabebekanntmachung, § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten und § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Verpflichtungen des Projektträgers zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, die sich ergeben, wenn der Projektträger als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen ist (vgl. § 98 GWB), bleiben unberührt.

Der Zuwendungsempfänger wird auf die mögliche Inanspruchnahme von Werkstätten für Behinderte bei der Vergabe von Aufträgen (insbesondere Druckaufträgen) hingewiesen.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe von Aufträgen hingewiesen (siehe §2 Abs. 3 UVgO bzw. §97 Abs. 3 GWB sowie www.kompass-nachhaltigkeit.de).

8. Anforderung der Zuwendung

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie alsbald, d.h. innerhalb von sechs Wochen im SEPA-Raum und innerhalb von 4 Monaten außerhalb des SEPA-Raums nach Auszahlung, für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.
- 8.2 Die Zuwendung darf jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 8.3 Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Teils der Bewilligung eines Haushaltsjahres (Verfügungsrahmen) auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.

- 8.4 Die letzte Mittelanforderung eines Jahres muss spätestens bis zum 05.12. des laufenden Haushaltsjahres postalisch bei EG eingegangen sein. Bereitgestellte Mittel, die bis dahin nicht angefordert werden, verfallen.
- 8.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das bereitgestellte Formular im Rahmen des Zuwendungsanforderungsverfahrens zu verwenden und alle Angaben zu machen, die in dem Formular gefordert sind. Das Formular ist unter <https://feb.engagement-global.de/downloads.html> zu finden.
- 8.6 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, zu viel gezahlte Mittel unmittelbar, unaufgefordert und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

9. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger darf Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, ausschließlich für den Zuwendungszweck verwenden, es sei denn EG hat einer anderweitigen Verwendung vorher schriftlich zugestimmt. Die Verpflichtung, EG zu beteiligen gilt
- bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von 410,00 bis 5.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) zwei Jahre sowie
 - bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 5.000,00 € fünf Jahre.
- 9.2 Wenn EG keine Zustimmung erteilt hat oder Gegenstände zweckwidrig verwendet wurden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, einen anteiligen Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände zu leisten.
- 9.3 Falls es zu einer unfreiwilligen Zweckentfremdung (z.B. Enteignung, sonstiger Besitz- und Nutzungsentziehung) innerhalb der oben genannten Fristen kommt und der Zuwendungsempfänger von einem Dritten eine Entschädigung erhält, ist ein der Förderungsquote entsprechender Teil der Entschädigung an EG abzuführen.
- 9.4 Der Zuwendungsempfänger führt über die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, eine Inventarliste. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Die Inventarliste ist Teil des Verwendungsnachweises.

10. Öffentlichkeitsarbeit

- 10.1 EG bleibt es vorbehalten, das Manuskript vor der Veröffentlichung anzufordern. Sofern sich Bedenken gegen den Inhalt des Manuskripts ergeben, kann EG die Finanzierung des betreffenden Druckerzeugnisses ablehnen und die entsprechenden Zuwendungen zurückfordern.
- 10.2 Auf die Förderung der Maßnahme(n) durch EG und das BMZ ist in allen Druck- und Medienerzeugnissen (einschließlich Webseiten und audiovisuellen Medien), die im Zusammenhang mit dem Projekt erstellt werden, mit folgendem Standardsatz hinzuweisen:

Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL

(optional Logo von EG)

mit Mitteln des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

- 10.3 Im Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Für den Inhalt dieser Publikation ist allein AKSB - Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik - Deutschland e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“
- 10.4 Hierfür ist das aktuelle BMZ-Logo und EG-Logo zu verwenden, welches unter www.engagement-global.de/feb-logo-abruf.html abgerufen werden kann. Die Verwendung des Logos zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- 10.5 Für die Erstellung von Publikationen sind die Grundsätze für Entwicklungspolitische Bildungsarbeit, wie sie im Konzept 159, Abschnitt 2 bis 4 (Zielsetzung und methodisches Selbstverständnis) festgeschrieben wurden, besonders zu beachten. Sofern der Zuwendungsempfänger dieser Verpflichtung in substantieller Weise nicht nachkommt, behält sich EG vor, die entsprechenden Fördermittel zurückzufordern. Insbesondere können auch Beleidigungen sowie Falschaussagen in Publikationen zur Rückforderung von Zuwendungen führen.
- 10.6 Unterrichtsmaterialien, die mit Fördermitteln des BMZ erstellt werden, müssen dem EWIK-Internetportal Globales Lernen (www.eine-welt-netz.de) für die breite Nutzung in einer online verwertbaren Version (PDF- oder anderes geeignetes Format) zeitnah nach deren Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden (per E-Mail an die Redaktion service@globaleslernen.de).
- 10.7 Es werden grundsätzlich nur Informations- und Bildungsveranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von mindestens 15 Personen gefördert. Bei geschlossenen Veranstaltungen sind Teilnehmendenlisten zu erstellen und von den Teilnehmenden zu unterzeichnen.
- 10.8 Die vertraglich festgehaltenen Maßnahmen sind an den Grundsätzen des Förderprogramms Entwicklungspolitische Bildung (FEB), wie sie im BMZ-Konzept 159 „Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit“ dargelegt sind, auszurichten.
- 10.9 Bei der Durchführung des geförderten Projekts ist eine ausgewogene Darstellung sicherzustellen. Hierfür ist bei Abschluss des WLW allein der Zuwendungsempfänger verantwortlich. Sofern im Projektkontext diesen Verpflichtungen in substantieller Weise nicht nachgekommen wird, behält sich EG vor, Fördermittel während des Förderzeitraums oder im Kontext der Prüfung von Zwischen- oder Verwendungsnachweisen zurückzufordern.
- 10.10 Bei Veranstaltungen soll den Teilnehmenden eine angemessene Gelegenheit zu einer Diskussion über entwicklungspolitische Themen geboten, Einseitigkeit vermieden und so zu einer ausgewogenen Gesamtinformation beigetragen werden. Bei der Planung von Veranstaltungen sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen in Bezug auf Kommunikation und räumliche Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Veranstaltungen sollten auch von Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe besucht werden können.

11. Evaluierungen

Der Zuwendungsempfänger wirkt bei Bedarf an Evaluierungen mit, die vom BMZ oder von EG in Auftrag gegeben oder gebilligt werden.

12. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger benennt eine Ansprechperson, die für die Fragen dieses Vertrages bevollmächtigt ist und Erklärungen sowie Mitteilungen für ihn abgibt und entgegennimmt. Sollte die verantwortliche Person sich ändern, ist EG unverzüglich zu informieren.
- 12.2 Der Zuwendungsempfänger informiert EG unverzüglich, wenn
- der Zuwendungszweck oder sonstige für den WLV maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr mit den vereinbarten Zuwendungen zu erreichen ist,
 - er für denselben Zweck weitere Mittel bei öffentlichen Stellen beantragt, von diesen erhält oder weitere Mittel von Dritten erhält,
 - sich die veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen,
 - die für den geplanten Bedarf zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgegeben werden können,
 - die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden,
 - zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder benötigt werden oder
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

13. Nachweis der Verwendung

- 13.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger **spätestens bis zum 31.03.20xx** nachzuweisen.
- 13.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive Beleg- und Inventarliste.
- 13.3 In dem Sachbericht stellt der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung und das Ergebnis im Einzelnen überprüfbar dar und vergleicht diese mit den vorgegebenen Zielen (Soll-Ist-Vergleich). Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 13.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vertragszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben (Zahlungen) nach Einnahmen- und Ausgabepositionen entsprechend des Einnahmen- und Ausgabenplans sortiert chronologisch aufzuführen und den vertraglich festgelegten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen.
- 13.5 Des Weiteren ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.
- 13.6 Der Zuwendungsempfänger bestätigt die Notwendigkeit der Ausgaben, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. EG behält sich vor, ergänzend Belege anzufordern.
- 13.7 Die Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere Zahlungsempfänger/in, Grund und Tag der Zahlung, den

Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu diesem Weiterleitungsvertrag enthalten.

- 13.8 Bei anteiliger Projektbeteiligung von Beschäftigten ist der Umfang der im Projekt geleisteten Tätigkeit (zum Beispiel durch Stundenzettel oder durch einen Zusatz zum Arbeitsvertrag) auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabe-belege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Diese Belege sind EG auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übergeben und für Prüfungszwecke der in diesem Weiterleitungsvertrag genannten prüfungsberechtigten Einrichtungen bereitzuhalten. Zur Aufbewahrung können auch revisionssichere Bild- oder Datenträger verwendet werden; das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen
- 13.10 Wenn der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, ist vom Zuwendungsempfänger spätestens **bis zum 31.03.** des Folgejahres ein Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Zuwendungen vorzulegen.
- 13.11 Der Zwischennachweis besteht wie der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Eine Belegliste ist entbehrlich; stattdessen sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Einnahmen- und Ausgabenplans summarisch zusammenzustellen.
- 13.12 Die Buchführung des Zuwendungsempfängers über die Einnahmen (Anforderungen von Zuwendungen) und Ausgaben, die das geförderte Projekt betreffen (Auszahlungen der Zuwendungen), sind nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten und die Einrichtung ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- 13.13 Verwendungs- und Zwischennachweise sind EG per E-Mail an nachweise@engagement-global.de und postalisch vorzulegen.
- 13.14 Es sind zudem erläuternde Unterlagen (Programme der durchgeführten Veranstaltungen, Dokumentationen, Inventarlisten etc.) als Anlagen beizufügen.

14. Prüfungsrecht

- 14.1 Die Beauftragten von EG, des BMZ und des Bundesrechnungshofes (BRH) oder von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer/innen können jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahme/n sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die für die Prüfung notwendigen Unterlagen bereitzuhalten, auf Verlangen vorzulegen sowie für weitere Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 14.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vor dessen Abgabe an EG zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

15. Rücktritt vom Vertrag, Rückzahlungsregelungen, Verzinsung

- 15.1 EG kann aus wichtigem Grund jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das BMZ die Förderungsbewilligung an EG aufhebt oder die vom BMZ vorgesehenen Mittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden,

- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind (insbesondere, wenn die Kriterien der Trägerprüfung nicht mehr gesichert erscheinen, z.B. wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestehen),
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht erfolgt oder sichergestellt ist,
 - die Förderziele der Maßnahme/n nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
 - der Verwendungsnachweis bzw. ein Zwischennachweis im wesentlichen Umfang unrichtige Angaben enthält,
 - die Zuwendung nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet wird,
 - die Verpflichtungen dieses Vertrags (insbesondere Bestimmungen der Vergabe-, Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden,
 - der (Zwischen-)Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird,
 - dies zur Abwehr oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl erforderlich ist.
- 15.2 Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Beim Rücktritt wird die Auszahlung der Zuwendung eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden.
- 15.3 Der Rückforderungsbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Auszahlung an den Zuwendungsempfänger mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Zinsberechnung siehe www.basiszinssatz.info). Von der Zinsforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.
- 15.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und tritt EG nicht vom WLV zurück, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt auch, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.
- 15.5 Rückzahlungen und Zinsen sind unter Angabe der Projektnummer/Nummer des Weiterleitungsvertrags und des Verwendungszwecks an EG auf folgendes Konto zurückzuerstatten:

Engagement Global gGmbH
 Bank: Pax Bank Köln
 IBAN: DE91 3706 0193 0035 7000 13
 BIC: GENODED1PAX

16. Formklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

17. Inkrafttreten

Der WLV tritt mit Unterschrift der beiden Vertragspartner in Kraft.

18. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die dem Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für die ergänzende Rechtsauslegung.

MUSTER

Engagement Global

Bonn, xx.xx.2020

Ort, Datum, Unterschrift

i.V. xxx

(Abteilungsleitung)

Bonn, xx.xx.2020

Ort, Datum, Unterschrift

i.A. xxx

(Projektleitung)

Zuwendungsempfänger

Bitte unterzeichnen Sie gemäß Vertretungsberechtigung laut Satzung

1. _____

Ort, Datum, Unterschrift, Funktionsbezeichnung

(Name in Druckbuchstaben)

Ggf. 2. _____

Ort, Datum, Unterschrift, Funktionsbezeichnung

(Name in Druckbuchstaben)

Sämtliche Dokumente, Hilfestellungen und Formulare (z. B. für Mittelanforderungen sowie den Zwischen- und Verwendungsnachweis) stehen auf der Internetseite von EG im Bereich FEB zum Download zur Verfügung. Es gelten die auf der Internetseite jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Vorlagen.